



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 5/2013

Datum: 21.06.2013

	Inhalt	Seite
14.02.2013	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Februar 2013.....	80
28.02.2013	Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“ vom 28. Februar 2013.....	94
16.04.2013	Erste Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU – Serviceverfahrensatzung) vom 16. April 2013.....	99
16.04.2013	Vierte Änderung der FSU – Zulassungszahlsatzung vom 16. April 2013.....	100
21.05.2013	Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena vom 21. Mai 2013.....	103
18.06.2013	Siebente Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2013.....	105

**Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 14. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 14. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

Präambel

- § 1 Bachelor-Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Studiengänge Bachelor of Arts mit einem Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten werden von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät gemeinsam angeboten. Deshalb erlassen die beteiligten Fakultäten Ordnungen mit gleichem Regelungsgehalt. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden. Über die zuständige Prüfungsordnung entscheidet die Herkunft des Kernfaches, in dem auch die Bachelor-Arbeit geschrieben wird.

§ 1 Bachelor-Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Bachelor-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Bachelor-Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelor-Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Faches im Bachelor-Studium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen unterschieden. Das Studium besteht aus einem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, und einem Ergänzungsfach.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 120 Leistungspunkte auf das Kernfach und 60 Leistungspunkte auf das Ergänzungsfach. Welche Fächer als Kern- oder Ergänzungsfach gewählt werden können, regelt Anlage 1.

(4) In den Leistungspunkten der Kernfächer sind in der Regel 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul,
- b) fachspezifische und/ oder
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).

Schlüsselqualifikationen können in das Fachstudium integriert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In das Bachelor-Studium ist ein Praxismodul integriert. Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. Alternative Formen des Praxismoduls werden in der Studienordnung beschrieben und in der Modulbeschreibung genauer untersetzt. Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung geregelt.

(6) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht (ggf. einem Portfolio) zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Der Studierende soll darin nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Umfang wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Wird dieser mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem, nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).

(8) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(9) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für jedes gemäß Anlage 1 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, an. Da in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neben der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auch die Philosophische Fakultät und die Theologische Fakultät mit Kernfächern beteiligt sein können, bilden die drei Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Arten von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. Mindestens ein Modul des Kernfaches soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30000 Zeichen) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). In begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den betreffenden Bachelor-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten (80000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelor-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.

- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Bachelor-Studiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
 2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelor-Arbeit,
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14 Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen geht das Modul, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit geht das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ist dies bei mehr als einem Modul der Fall, dann das zuletzt erbrachte.

(7) Die Bachelor-Prüfungen sind bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und des Bereichs Schlüsselqualifikationen, das Praxismodul sowie die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelor-Arbeit in doppelter Gewichtung ein. Hiervon abweichende Gewichtungen sind in den Studienordnungen der jeweiligen Fächer festzulegen.

(8) Die Noten von Zusatzmodulen werden auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(9) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(10) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(11) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A Die besten 10 %

B Die nächsten 25 %

C Die nächsten 30 %

D Die nächsten 25 %

E Die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Die Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelor-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010, S. 34) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die ihr Studium in einem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bis zur Ablegung der letzten Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass anstelle von § 15 Abs. 6 bis 9 dieser Prüfungsordnung § 15 Abs. 6 und 7 der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2010, S. 34) Anwendung findet.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: wählbare Fächer und Vorschriften

Anlage:

Übersicht über wählbare Kombinationen von Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächern

1. Kernfächer der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit 120 LP, von denen eines gewählt und mit einem Ergänzungsfach (auch anderer Fakultäten) kombiniert werden muss:

(generell gilt: Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen dürfen nicht miteinander kombiniert werden)

Kernfach (120 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen für Ergänzungsfach (60 LP)
Erziehungswissenschaft	Als Ergänzungsfächer werden empfohlen: Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Weitere Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind möglich.
Kommunikationswissenschaft	(3) Für das Kernfach Kommunikationswissenschaft werden Kombinationsempfehlungen gegeben: 1. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Grundlagen der medialen Kommunikation und der Medienwirkung legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft. 2. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Medienökonomie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Wirtschaftswissenschaften. 3. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Methoden und Statistik legen, wird eins der folgenden Ergänzungsfächer empfohlen: Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft. 4. Studierenden des Kernfachs Kommunikationswissenschaft, die den Schwerpunkt ihres Studiums auf den Bereich Kommunikationspsychologie legen, wird als Ergänzungsfach empfohlen: Psychologie. Weitere inhaltlich sinnvolle Ergänzungsfächer sind in Absprache mit der Studienberatung möglich.
Politikwissenschaft	–
Soziologie	–
Sportwissenschaft	Empfehlung: Wirtschaftswissenschaft

2. Ergänzungsfächer mit 60 LP, von denen eines gewählt und mit einem Kernfach (auch anderer Fakultäten) kombiniert werden muss:

Fakultät	Ergänzungsfach (60 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen für Kernfächer (120 LP)
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Erziehungswissenschaft	–
	Kommunikationswissenschaft	–
	Politikwissenschaft	–
	Psychologie	Psychologie als Ergänzungsfach wird in Kombination mit folgenden Kernfächern empfohlen:

		Erziehungswissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie
	Soziologie	–
Philosophische Fakultät	Alte Geschichte	
	Anglistik/Amerikanistik	
	Arabistik	
	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
	Germanistik	
	Germanistische Literaturwissenschaft	
	Germanistische Sprachwissenschaft	
	Geschichte	
	Gräzistik	
	Indogermanistik	
	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	
	Kaukasiologie	
	Klassische Archäologie	
	Kunstgeschichte & Filmwissenschaft	
	Latinistik	
	Linguistik	
	Mittel- und Neulatein	
	Philosophie	
	Religionswissenschaft	
	Romanistik	
	Slawistische Studien mit Schwerpunkten Ostslawistik, Südslawistik und Westslawistik	
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
	Sprechwissenschaft und Phonetik	
	Südosteuropastudien	
	Ur- und Frühgeschichte	
	Volkskunde und Kulturgeschichte	
Philosophische Fakultät mit Hochschule für Musik Weimar	Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement	15 Studienplätze sind für Studierende mit dem KF Musikwissenschaft reserviert
	Musikwissenschaft	
Fakultät für Mathematik und Informatik	Informatik	
	Mathematik	
Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	kann nicht mit dem KF

	Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung kombiniert werden
	Religionswissenschaft
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Chemisch- Geowissenschaftliche Fakultät	Geologie Humangeographie
Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	Biowissenschaften Geschichte der Naturwissenschaften

**Ordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“
vom 28. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 29. Januar 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 12. Februar 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 28. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

Einleitung

Die Ordnung regelt die Vergabe des Weiterbildungszertifikats „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden FSU Jena) und dem Goethe-Institut e.V. zum Zwecke der Weiterbildung von Deutschlehrenden weltweit.

**§ 1
Das Zertifikat**

(1) Das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ ist ein Angebot des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des Goethe-Instituts e.V. im Sinne des § 51 Abs. 3 ThürHG. Das Zertifikat bestätigt den Abschluss eines Weiterbildungsstudiums zur Qualifikation in der Lehre des Deutschen als Fremdsprache. Über den erfolgreichen Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums erteilt die Friedrich-Schiller-Universität ein bilaterales Weiterbildungszertifikat „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“ (Anlage).

(2) Erfolgt das Weiterbildungsstudium gemeinsam mit einer weiteren Universität im Rahmen der vorliegenden Ordnung wird ein trilaterales Weiterbildungszertifikat (joint certificate) ausgestellt (Anlage).

§ 2

Zulassung zum Weiterbildungsstudium

(1) Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bewerbung erfolgt beim Goethe-Institut oder bei der FSU Jena. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- den Nachweis der Sprachvoraussetzungen nach § 2.1
- den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2.1

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Zulassung zum Weiterbildungsstudium nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3
- Anerkennung weiterer Wahlmodule nach § 4 Abs. 1
- die Festlegung der Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer gemäß § 48 ThürHG
- die Entscheidung von Widerspruchsverfahren nach § 10

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- zwei Professoren aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,
- einem weiteren Professor einer ausländischen Universität im Falle einer trilateralen Kooperation zum Zwecke des Weiterbildungsstudiums
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,
- einem Studierenden aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- einem Mitarbeiter des Goethe-Institutes mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rats des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Studieninhalte und -form

(1) Das Weiterbildungsstudium beinhaltet die Bearbeitung von folgenden Studieneinheiten aus der Reihe „Deutsch Lehren Lernen“ des Goethe-Instituts.

Pflichtstudieneinheiten:

DLL 1: Lehrkompetenz und Unterrichtsgestaltung

DLL 3: Deutsch als fremde Sprache

DLL 4: Aufgaben, Übungen, Interaktion

DLL 6: Curriculare Vorgaben und Unterrichtsplanung

Wahlpflichtstudieneinheiten:

DLL 2: Wie lernt man die Fremdsprache Deutsch?

DLL 5: Lernmaterialien und Medien

Die Studieneinheiten können in beliebiger Reihenfolge online im tutorierten Selbststudium oder auf der Grundlage von Studienmaterialien (Druckfassung mit DVD) auch in Verbindung mit betreuten Präsenzphasen absolviert werden.

(2) Die genannten Wahlstudieneinheiten können durch weitere Studieneinheiten ersetzt werden, deren Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

(3) Zu jeder Studieneinheit gehört die Dokumentation eines Praxiserkundungsprojektes.

(4) Die Beschreibungen der Studieneinheiten werden elektronisch auf den Internetseiten des Weiterbildungsangebots veröffentlicht.

(5) Nähere Regelungen erfolgen in der Teilnehmervereinbarung.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt in drei Teilen:

Leistungsnachweis A: Ablegen eines standardisierten, geschlossenen Tests auf der Lernplattform des Goethe-Institutes, der sich über die sechs absolvierten Studieneinheiten erstreckt.

Leistungsnachweis B: Dokumentation von drei Praxiserkundungsprojekten. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin reicht drei von insgesamt sechs (eines pro Modul) geforderten Praxiserkundungsprojekten zur Bewertung ein.

Leistungsnachweis C: Eine schriftliche Abschlussarbeit von nicht mehr als 20.000 Zeichen zum Nachweis der Fähigkeit zur Reflexion der Anwendbarkeit der fachwissenschaftlichen Inhalte und der Reflexion der Ergebnisse aus den Praxiserkundungsprojekten. Andere Formen kann der Prüfungsausschuss festlegen.

(2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Internetplattform des Goethe-Institutes. Nähere Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Gesamtarbeitsaufwand für das Weiterbildungsstudium beträgt 840 h. Sind die Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, werden gem. ECTS - Äquivalenzvereinbarungen folgende Leistungspunkte (LP) bestätigt:

Leistungsnachweis A: 18 LP (540 h),

Leistungsnachweis B: 5 LP (150 h),

Leistungsnachweis C: 5 LP (150 h).

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Bewertung des Leistungsnachweises A erfolgt durch die Testplattform des Goethe-Instituts. Der Teilnehmer erhält ein automatisch generiertes Testat. Die zur Bewertung der offenen Leistungsnachweise (B und C) berechtigten Prüfer werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Eingesetzt werden können Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 48 ThürHG, darunter auch Fachkräfte des Goethe-Institutes. Die Bewertung des Leistungsnachweises C erfolgt ausschließlich durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der FSU Jena.

(2) Alle drei Leistungsnachweise müssen zur Ausstellung des Weiterbildungszertifikats eingereicht werden. Leistungsnachweis B enthält den Titel der drei eingereichten Praxiserkundungsprojekte, den Namen des Prüfers und die Bewertung. Leistungsnachweis C, enthält den Titel der Abschlussarbeit, den Namen des Prüfers und die Bewertung.

(3) Eine Korrektur durch einen zweiten Prüfer erfolgt immer dann, wenn ein Prüfer einen Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit der Studienabschluss in Frage gestellt ist.

(4) Sollte ein Teilnehmer zwei Jahre nach der Zulassung keine Prüfungsleistungen nachgewiesen haben, erlischt jeder weitere Prüfungsanspruch.

(5) Sollten fünf Jahre nach der Zulassung nicht alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen, gilt das Weiterbildungsstudium als erfolglos beendet.

§ 7

Zulassung zur Ablegung von Leistungsnachweisen

Zur Prüfung (zum Ablegen der Leistungsnachweise A, B und C) wird zugelassen, wer eine Teilnehmernummer als Beleg von Zulassung und Zahlungsnachweis vorweist.

§ 8

Bewertung der Leistungsnachweise, Bildung der Noten

(1) Die Leistungsnachweise A, B und C werden wie folgt bewertet:

Leistungsnachweis A (online-Test):

Punkte im Test	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis B (Bewertung der Praxiserkundungsprojekte):

Pro Praxiserkundungsprojekt können maximal 10 Punkte vergeben werden:

Punkte für drei Praxiserkundungsprojekte	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis C (Bewertung der Abschlussarbeit):

Punkte für die Abschlussarbeit	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

(2) Die Gesamtnote für das Weiterbildungszertifikat errechnet sich aus dem Mittelwert der Summe der Einzelnoten, die für die drei Leistungsnachweise erreicht wurden. Die drei Leistungsnachweise werden gleich gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

Notenstufen

„sehr gut“	1,0 - 1,5
„gut“	1,6 - 2,5
„befriedigend“	2,6 - 3,5
„ausreichend“	3,6 - 4,0

(3) Entspricht der Gesamtwert aller drei Leistungsnachweise mindestens 28,5 Punkte der 30 in den Leistungsnachweisen zu erbringenden Punkte gem. Absatz 1, wird im Weiterbildungszertifikat das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Der Studienabschluss ist erreicht und das Hochschulzertifikat wird ausgestellt, wenn alle drei Leistungsnachweise erbracht und bestanden wurden. Im Hochschulzertifikat wird der Erwerb von 28 LP nach dem ECTS-System bestätigt.

§ 9

Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht erfolgreich erbrachte Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist auf begründeten Antrag (Härteantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Eine Wiederholung erfolgreicher Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

§ 11

Studienentgelte

Für das Weiterbildende Studium werden Studienentgelte erhoben. Nähere Regelungen erfolgen im Teilnehmervertrag.

§ 12

Gleichstellungsklausel, Erweiterungsklausel

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für die weibliche und für die männliche Form.

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung kann im Rahmen einer Vereinbarung über ein gemeinsames Weiterbildungsangebots mit einer weiteren Universität ein trilaterales Zertifikat ausgestellt werden (Anlage2).

§ 13

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der
Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im
Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU – Serviceverfahrensatzung)
vom 16. April 2013**

Gemäß § 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) i.V.m. § 35 a Thüringer Vergabeverordnung - ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134), und § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Erste Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena (**FSU-SERVICEVERFAHRENSATZUNG**) vom 3. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2012, S. 172). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 16. April 2013 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung am 23. Mai 2013 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-39 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der FSU-Serviceverfahrensatzung**

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 1** (zu § 1 Abs. 2 FSU-Serviceverfahrensatzung)

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind folgende Studiengänge einbezogen:

- Psychologie (Bachelor of Science)“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 16. April 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der
FSU - Zulassungszahlensatzung
vom 16. April 2013**

Gemäß § 4 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87), und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 8. April 2013 (GVBl. S. 104), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (**FSU-ZULASSUNGS-ZAHLENSATZUNG**) vom 05. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung vom 19. Juni 2012 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 7/2012, S. 237); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 16. April 2013 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderungssatzung am 12. Juni 2013 unter dem Geschäftszeichen 41-5516-7 genehmigt.

**Artikel 1
Vierte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung**

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2013/14

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2013/14 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	60											
Biologie BSc 180	120											
Ernährungswissenschaften BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	115											
Kommunikationswissenschaft BA 120	55	0	65									
BA 60	42	0	49									
Lehramt												
Biologie Regelschule	15	0	14									
Biologie Gymnasium	35	0	34									
Deutsch Regelschule	40	0	38									
Deutsch Gymnasium	65	0	63									
Englisch Regelschule	30	0	29									
Englisch Gymnasium	65	0	63									
Geographie Regelschule	25	0	24									
Geographie Gymnasium	50	0	48									

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lehramt (Fortsetzung)												
Geschichte Regelschule	45	0	44									
Geschichte Gymnasium	65	0	63									
Ethik Regelschule	30	0	28									
Philosophie Gymnasium	45	0	43									
Sozialkunde Regelschule	30	0	29									
Sozialkunde Gymnasium	50	0	48									
Sport Regelschule	20	0	19									
Sport Gymnasium	60	0	58									
Medizin												
Staatsexamen	260	0	258	0	260	0	258	0	257	0	255	0
Pharmazie												
Staatsexamen	82	0	77	0	76	0	73	0				
Psychologie												
BSc 180	120	0	119									
BA 60	156											
Zahnmedizin												
Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2014

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2014 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie												
BSc 180	0											
Biologie												
BSc 180	0											
Ernährungswissenschaften												
BSc 180	0											
Erziehungswissenschaft												
BA 120	0	114										
Kommunikationswissenschaft												
BA 120	0	55										
BA 60	0	42										
Lehramt												
Biologie Regelschule	0	14	0									
Biologie Gymnasium	0	34	0									
Deutsch Regelschule	0	38	0									
Deutsch Gymnasium	0	63	0									
Englisch Regelschule	0	29	0									
Englisch Gymnasium	0	63	0									

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lehramt (Fortsetzung)												
Geographie Regelschule	0	24	0									
Geographie Gymnasium	0	48	0									
Geschichte Regelschule	0	44	0									
Geschichte Gymnasium	0	63	0									
Ethik Regelschule	0	28	0									
Philosophie Gymnasium	0	43	0									
Sozialkunde Regelschule	0	29	0									
Sozialkunde Gymnasium	0	48	0									
Sport Regelschule	0	19	0									
Sport Gymnasium	0	58	0									
Medizin												
Staatsexamen	0	259	0	258	0	258	0	257	0	255	0	254
Pharmazie												
Staatsexamen	0	79	0	76	0	74	0	70				
Psychologie												
BSc 180	0	119	0									
BA 60	0											
Zahnmedizin												
Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57		

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Die Änderungen der FSU-ZULASSUNGSZAHLENSATZUNG gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 16. April 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
 Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena vom 21. Mai 2013

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 5 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena (UAJ) vom 28. Februar 2008 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 3/2008, S. 15). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 21. Mai 2013 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat diese Änderungsordnung am 21. Mai 2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Benutzungsordnung

Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

Gebührenverzeichnis zur Benutzungsordnung für das UAJ

Gemäß § 11 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden für die Benutzung des Universitätsarchivs Jena (UAJ), insbesondere für Kopier- und Rechercheaufträge, die folgenden Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenerhöhe ist die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung sowie in entsprechender Anwendung die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (ThürVwKostOKM) vom 23. Juni 1998 (GVBl. 1998, S. 241) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Reproduktionsaufträge:

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus Materialkosten, den Kosten für die technische Anfertigung der Reproduktionen, dem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und den Porto- und Versandkosten. Diese errechnen sich im Einzelnen wie folgt:

1.1 Materialkosten sowie Kosten für die technische Anfertigung:

- | | |
|---|---|
| 1.1.1 Anfertigung von Kopien bis DIN A 3: | 0,50 € je Kopie |
| 1.1.2 Kosten für CD-Rohling: | Materialkosten in voller Höhe
(derzeit je CD Rohling und Hülle 0,26 €) |

1.2 Arbeitsaufwand der Mitarbeiter:

- | | |
|--|--|
| 1.2.1 Beamte des höheren Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: | 19,00 € (je angefangene 15 Minuten) |
| 1.2.2 Beamte des gehobenen Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: | 14,50 € (je angefangene 15 Minuten) |
| 1.2.3 übrige Beschäftigte: | 12,00 € (je angefangene 15 Minuten) |

Gebühren werden erhoben nach dem zeitlichen Aufwand zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Kopierauftrags sowie der damit verbundenen Gebührenerfestsetzung.

1.3 Versandkosten:

Die Auslagen für den Versand einschließlich der Kosten für Verpackungsmaterialien werden in voller Höhe geltend gemacht.

2. Rechercheaufträge:

Die Kosten ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter:

- 2.1 Beamte des höheren Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: **19,00 €** (je angefangene 15 Minuten)
- 2.2 Beamte des gehobenen Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: **14,50 €** (je angefangene 15 Minuten)
- 2.3 übrige Beschäftigte: **12,00 €** (je angefangene 15 Minuten)

3. Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen

Vor einer geplanten Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen ist im UAJ ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung zu stellen (§ 9 Abs. 4 Benutzungsordnung UAJ). Die Gebühren für die Veröffentlichung werden in entsprechender Anwendung von Nr. 3.1.6 der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (ThürVwKostOKM) vom 23. Juni 1998 (GVBl. 1998, S. 241) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

4. Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen

Soweit Zeugniskopien aus den Beständen des UAJ beglaubigt werden sollen, erfolgt die Beglaubigung und Gebührenerhebung durch das Rechtsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In diesen Fällen sind neben den Kosten für die Recherche durch das UAJ auch die Kosten für die Anfertigung der Kopie(n), die Gebühren für die Beglaubigung sowie die Versand- und Portokosten wie folgt zu tragen.

- 4.1 Beglaubigung von Kopien, die im Archiv gefertigt wurden: **3,80 €** je Urkunde
- 4.2 Anfertigung von Kopien bis DIN A 3: gem. Nr. 1.1.1
- 4.3 Versand- und Portokosten: in voller Höhe
- 4.4 Rechercheaufwand UAJ: gem. Nr. 2

5. Reproduktionen durch Reader-Printer

Zur Anfertigung von Kopien am Reader-Printer muss in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek eine Kopierkarte erworben werden. Das UAJ stellt grundsätzlich keine Kopierkarten leihweise zur Verfügung. Alle Kopien sind dem Universitätsarchiv zum Anbringen des Signaturstempels vorzulegen.

Benutzer, die keine Kopierkarte erwerben möchten, können im UAJ einen Kopierauftrag stellen. Die Kopien werden in diesem Fall von den Mitarbeitern des UAJ zu den unter Abschnitt 1 genannten Gebühren angefertigt. Es besteht kein Anspruch auf sofortige Anfertigung der Kopien.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Siebente Änderung der
Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung der Wahlordnung vom 7. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2012, S. 2); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 18. Juni 2013 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. Juni 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 25 d Briefwahl bei der Elektronischen Wahl“ die Angabe „§ 25 e Technische Anforderungen“ eingefügt.
2. § 9 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. ²Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. ²Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.“
4. In § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„⁴Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
5. Die §§ 25a bis 25 d erhalten folgende Fassung:

**„§ 25a
Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl**

(1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 1 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 25b

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 25c

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeiten aus von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlzeiten verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. ²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 30 gilt entsprechend.

§ 25d

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. ²Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) ¹Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahl zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.“

6. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:

**„§ 25e
Technische Anforderungen**

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Auszählung ist universitätsöffentlich. ²Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. ³Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen ³Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 18. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena